

Trotzdem Joseph II. in seinem Schreiben an die deutschen Metropolen vom 12. Okt. 1785 erklärt hatte, daß er den Nuntien im Reiche „weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen noch eine Judikator gestatten“ werde (was zwar den Forderungen der Hebronianer, nicht aber dem bestehenden Recht des Reichs entsprach), beachteten die Nuntiatoren ihre Jurisdiktion zur Geltung und übten ihre Jurisdiktion weiter. Sie fanden nicht bloß bei dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern und den mit ihm politisch verbündeten Reichsfürsten Unterstützung (Breschen erlaubte dem neuen Kölner Nuntius die Ausübung seiner Jurisdiktion in Rheine), die Erzbischöfe verschärften durch ihre rückwärtsloste Vorgehen (insbesondere seit der Veröffentlichung der Kaiser Dekretationen vom 25. Aug. 1786) auch die Sympathien des Episkopats wie der übrigen geistlichen Reichsstände und gaben der katholischen Bevölkerung Grund zu den ernstesten Besorgnissen. Das Kaiser Projekt einer Kirchenreform, in welchem selbstverständlich auch die gänzliche Aufhebung der Nuntiatorenjurisdiktion gefordert ward, mußte selbst in Kreise der Anhänger und Bewunderer des Hebronius empfindlichen Widerspruch finden (vgl. z. B. Sartori, Weill, und weill. Staatsrecht der deutschen kath. geistl. Erzländer usw. I, 1 [1788], 234/240). Das rückwärtsloste Vorgehen gegen den Papst, dessen in den Reichsgeheimen wie vom Tridentiner Konzil anerkannter Befugnisse gerade so wie sein Recht von Hebronius nach anerkanntem Dispensationsrecht ohne weiteres abgelehnt werden sollten, trotzdem die eigenmächtigen Schiedssprüche der Metropolen nur Rechtsunsicherheit, Verwirrung und Vermirrung der Gewissen herbeiführen konnten; die Forderung, daß den Metropolen eine Macht über ihre Subjekte, überhaupt eine Gewalt in der deutschen Kirche eingeräumt werden sollte, wie sie nicht einmal der Papst geübt hatte; die Angriffe auf die Rechte und Privilegien der Reichsstände und Äbte, welche von Reich wie von der Kirche garantiert waren, auf die von der Kirche approbierte Verfassung der geistlichen Orden usw. — waren vollkommen geeignet, die Verwirrung, die „pflichtmäßige Sorgfalt“ der Vorgesetzten, für die deutschen Freiheiten“ in das rechte Licht zu setzen. Joseph II. verfuhr wohl durch ein Restrikt des Reichsoffizials, welches (27. Febr. 1787) den Nuntien „ihre Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte“ unterjogte und den Kurfürsten von Pfalz-Bayern antrug, dem Münchener Nuntius keine Jurisdiktion zu gestatten, den Bischöfen der deutschen Metropolen entgegenzukommen; da aber die Nuntien unter dem Schutz der Fürsten ihre Jurisdiktion weiter übten, mußte die Angelegenheit der Aufhebung des Reichsoffizials nachgeholt werden (9. Aug. 1788). Bei den von Joseph II. eingeleiteten Verhandlungen der Reichsoffizialen fanden die Forderungen der Erzbischöfe kein Entgegenkommen. Man billigte

den Rechtsstandpunkt Karl Theobors, daß jeder Reichsfürst kraft seiner im Westfälischen Frieden anerkannten Souveränität auch ohne Zustimmung des Kaisers und Reichs Nuntien annehmen, daß letztere ohne weiteres die herkömmlichen Jurisdiktionen geltend machen könnten, und daß selbst gegen eventuelle Übergriffe derselben und gegen Verletzungen der Konföderate das Reich nicht einseitig vorgehen, sondern nur per viam amicitialis compositionis, einmüthlich mit dem Papst, Schritte zu schaffen hätte.

Am 14. Mai 1787 hatte der Kurfürst von Mainz, um die Bestätigung Dalbergs zum Koadjutor zu erlangen, durch Vermittlung Breuschen der römischen Kurie seinen Rücktritt von den Kaiser Dekretationen auf das bestimmteste zugesagt. Nichtsdestoweniger betrieb derselbe im Einverständnis mit den drei andern Metropolen im folgenden Jahr beim Kaiser die Befreiung der Nuntiatoren und suchte auch den König Friedrich Wilhelm II. zu bewegen, daß Preußen seinen vermittelnden Standpunkt in dieser Frage aufgeben sollte. Die Metropolen wandten sich — als die Ausschließlichkeit der Verträge, das Reich zu entscheidendem Maßregeln gegen die Nuntien zu bestimmen, trotz der fortwährenden Verhandlungen noch keinem Zweifel mehr unterliegen konnte — am 1. Dez. 1788 mit einem Schreiben an den Papst, welches diesen anforderte, aus freien Stücken den Nuntien „auf eine dem Apostolischen Stuhl ehrenvollere Weise“ ein Ende zu machen, die Jurisdiktion der Nuntien zu widerrufen und in betreff der übrigen Beschwerden mit den Ständen des Reichs (als deren anerkannte Repräsentanten die Erzbischöfe auftraten), eine freundschaftliche Übereinkunft zu versuchen. Pius VI. antwortete auf diese Zumuthung mit der Publikation der in keinem Auftrag verfaßten, bereits hier citirten Responso ad Motop. . . sup. Nuntiat. Apost. Der Erzbischof von Trier, welcher schon längst die friedliche Beilegung der Streitigkeiten gewünscht hatte, zog sich endlich am 20. Febr. 1790 von den Kaiser Dekretationen los. Die drei andern Metropolen ernannten wohl noch in der Wahlkapitulation Leopold II. (1790) wie in jener Franz' II. (1792) die Zulage (Art. 14, § 3), daß das Reich die Beschwerden der deutschen Nation in betreff der Nuntien durch einen Reichsschlag „auf das baldigste“ erledigen werde. Als jedoch die Revolution und der Krieg die Lage der geistlichen Reichsfürsten immer kritischer gestalteten, entzogen auch die Erzbischöfe von Köln und Salzburg wie endlich der Kurfürst von Mainz ihren hebronianischen Reformplänen und den Verwicklungen, eine — selbstverständlich von ihnen befehligte — „braunische Nationalkirche“ zu gründen.

Literatur. W. Stigleher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatoren in München u. der Kaiser Konzess (1867); Gurschins, System des kath.